

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 08. Dezember 2006

11. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35	21
2.	5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 06.12.2006	22
3.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	23
4.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte	24
5.	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten	26
6.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung	27

I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498); der §§ 2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV.NRW.S. 93) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgenden I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35 vom 28.11.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I erhält folgende Fassung:

Berechnung der Gebühren

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden 3,72 €/qm = 34,15 € Benutzungsgebühren je Person monatlich erhoben.
2. Für die Verbrauchs- und Betriebskosten werden folgende Pauschalen erhoben:
 - a) Strom 22,81 € / Person und Monat
 - b) Wasserversorgung 9,05 € / Person und Monat
 - c) Kanalbenutzungsgebühren 36,83 € / Person und Monat
 - d) Heizkosten 39,21 € / Person und Monat
 - e) Abfallbeseitigungsgebühren 6,16 € / Person und Monat

§ 7

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7 c und Berger Straße 35 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß gekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. November 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 06.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488); der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463 ff.); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende 5. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 (1) 84,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,57 €
- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 2,28 €/ cbm und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 1,29 €/ cbm Abwasser.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer zur Verringerung des Verschmutzungsgrades auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die

Leistungsgebühr gemäß Abs. 2 auf 1,79 €/ cbm Abwasser. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass

die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Dezember 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Hüls
Bürgermeister i. V.

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissenstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2005 ist fertig gestellt und liegt für Interessierte im Rathaus an der Empfangsrezeption zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, im Dezember 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Hüls
Bürgermeister i. V.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 07.12.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 05. Dezember 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 - Gebührensätze

	<u>EURO</u>
A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	570,50
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.393,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	437,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.671,50
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	55,50
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	55,50

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	869,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	769,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	477,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreu Feld	40,50

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	2.309,00
2. Umbettung aus einem Kinderreihengrab	1.731,50
3. Umbettung einer Urne	75,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	61,00
--	-------

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Dezember 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Hüls
Bürgermeister i. V.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen. Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 7. November 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs: 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, 7. November 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister